



A-Post
Gemeinderat Kaltbrunn
Postfach 204
8722 Kaltbrunn

26. August 2021

Geschäft Nr. 21-5174

Gemeinde Kaltbrunn: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; sGS 731.1) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

Schutzverordnung Bereich Ortsbild und Kulturobjekte

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die ursprüngliche Schutzverordnung (seit 1998 in Rechtskraft), ist für den Teil «Kulturschutz» noch immer gültig. Im Teil «Natur- und Landschaft» wurde sie mit der separaten Schutzverordnung (genehmigt am 27. März 2020) abgelöst. Mit der vorliegenden Schutzverordnung wird nun der Teil «Kulturschutz» neu geregelt. Die Erarbeitung erfolgte abgestimmt auf die laufende Ortsplanungsrevision.

Die Mitwirkung fand im Frühjahr/Sommer 2017 statt (Informationsveranstaltung, Möglichkeit zur Einsichtnahme und Stellungnahme während einem Monat, Sprechstunde). Der Gemeinderat hat die angeführte Schutzverordnung am 15. Januar 2020 erlassen. Die entsprechende öffentliche Auflage erfolgte vom 17. Februar bis 17. März 2020. Gegen die Schutzverordnung sind Einsprachen eingegangen. Die Einsprachen wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom 31. August 2020 abgelehnt oder gutgeheissen. Es ergaben sich verschiedene Anpassungen. Der Gemeinderat hat diese am 1. März 2021 erlassen. Während der Änderungsaufgabe vom 15. März bis 13. April 2021 sind wiederum Einsprachen eingegangen. Daraus ergaben sich nochmals Anpassungen an der Schutzverordnung. Der Gemeinderat hat diese am 26. April 2021 erlassen. Im Sinne von Art. 41 PBG wurde auf eine zweite Änderungsaufgabe verzichtet.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die Erwägungen aus der zweite Vorprüfung vom 8. Oktober 2019 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Die Prüfung ergibt noch:

Verfahrensnachweis

a) Im Verfahrensnachweis auf den Titelblättern der Schutzverordnung (Text und Plan) wird fälschlicherweise für den Verzicht auf die Auflage auf das Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) verwiesen anstatt auf das PBG. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, welcher korrigiert wird.

Schutzverordnungstext – Artikel 5 Einzelbauten und Bauteile

b) Im Absatz 1 bezieht sich die Klammerbemerkung auf Einzelobjekte von kommunaler Bedeutung. Die Bestimmung gilt aber auch für die Objekte von kantonalen Bedeutung. Die Klammerbemerkung ist daher verunklarend und wird gestrichen, nach Rücksprache mit der Gemeinde.

Vollzugsbeginn

c) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (GeoIV; sGS 760.11) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Beim vorliegenden Erlass hat die Gemeinde als zuständige Fachstelle den Vollzugsbeginn festzulegen. Dieser ist dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation mitzuteilen.

Abschliessende Beurteilung Genehmigungsfähigkeit

d) Der vorliegende Erlass ist nach Berücksichtigung der Bst. a und b rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRP; sGS 951.1), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV; sGS 731.11), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (ErmV; sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) verfügt das



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Auflage genehmigt: Die Klammerbemerkung im ersten Satz vom Artikel 5 Abs. 1 der Schutzverordnung wird gestrichen.
2. Die bisherige Schutzverordnung (genehmigt vom 28. Mai 1998) einschliesslich Änderungen werden aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'300.—

Die Schutzverordnungsänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF- oder XTF-Datei) dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Vermessung, einzureichen. Zur Übersicht ist der Datenlieferung ebenfalls eine PDF-Datei des Erlasses beizufügen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Unterlagen Erstauflage
- Unterlagen Änderungsaufgabe (2-fach)

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Kultur, Archäologie
- Amt für Kultur, Denkmalpflege (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung